

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2020
Ausgegeben am 3. November 2020

70. Gesetz vom 17. September 2020, mit dem das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz geändert wird (XXII. Gp. RV 177 AB 248)

Gesetz vom 17. September 2020, mit dem das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:*

a) *Der Eintrag zu § 69 lautet:*
 „§ 69 (entfallen)“

b) *Nach dem Eintrag zu § 74 wird folgende Abschnittsbezeichnung samt Überschrift eingefügt:*

**„XIV. Abschnitt
 Landschaftspflegefonds, Landschaftsschutzabgabe“**

c) *Die Einträge zu § 75b bis § 75d lauten:*

„§ 75b Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit der Landschaftsschutzabgabe
 § 75c Abgabepflichtige oder Abgabepflichtiger, Meldepflicht, Höhe der Abgabe
 § 75d Anzeigepflicht, Abgabenschuld, Selbstbemessung, Fälligkeit“

d) *Nach dem Eintrag zu § 75d werden folgende Einträge eingefügt:*

„§ 75e Aufzeichnungspflicht, Kontrollmaßnahmen
 § 75f Strafbestimmungen im Zusammenhang mit der Landschaftsschutzabgabe
 § 75g Abrechnung der Abgabe, Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der Landschaftsschutzabgabe“

e) *Der Eintrag zur bisherigen Abschnittsbezeichnung „XIV. Abschnitt“ lautet:*

„XV. Abschnitt“

f) *Der Eintrag zu § 78a lautet:*
 „§ 78a (entfallen)“

g) *Der Eintrag zu § 81a lautet:*
 „§ 81a (entfallen)“

2. *In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Landschaftspflegt“ durch das Wort „Landschaftspflege“ ersetzt.*

3. *In § 5 Abs. 1 Z 1 wird das Zitat „§ 13 Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019“ ersetzt.*

4. *In § 5 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „Baugebiet für Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen“ durch die Wortfolge „Baugebiet für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen“ ersetzt.*

5. *§ 5 Abs. 2 Z 1 lit. c lautet:*

„c) Anlagen zur Entnahme mineralischer Rohstoffe (wie etwa Steine, Lehm, Sand, Kies, Schotter) oder von Torf sowie die Verfüllung solcher und bereits bestehender Anlagen einschließlich der Endgestaltung der Abbaustätten;“

6. In § 5 Abs. 3 Z 11 wird die Wortfolge „bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2“ durch die Wortfolge „bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1, 2 und 3“ ersetzt.

7. § 6 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten ist. Eine solche wesentliche Störung ist bei Vorhaben gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 lit. c und d dann zu erwarten, wenn die Verfüllung solcher Anlagen einschließlich der Endgestaltung der Abbaustätten mit anderen Materialien als Aushubmaterial (§ 3 Z 5 Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 291/2016), Baurestmassen (§ 3 Z 6 Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 291/2016, ausgenommen Asbestabfälle gemäß § 10 Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 291/2016) oder Bodenaushubmaterial (§ 3 Z 9 Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 291/2016) erfolgt.“

8. In § 6 Abs. 3 lit. a wird das Zitat „§ 20 Abs. 4 und 5 des Bgl. Raumplanungsgesetzes, LGBL Nr. 18/1969“ durch das Zitat „§ 45 Abs. 4 und 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBL Nr. 49/2019“ ersetzt.

9. In § 11 Z 2 wird das Zitat „, LGBL Nr. 18/1969“ durch das Zitat „2019, LGBL Nr. 49/2019“ ersetzt.

10. § 15 lautet:

„§ 15

Rote Liste

Zur Vorbereitung von Maßnahmen des Arten- und Lebensraumschutzes hat die Landesregierung in für die jeweilige Organismengruppe geeigneten Zeitabständen den wissenschaftlichen Stand der Erkenntnisse über die vom Aussterben bedrohten und gefährdeten heimischen Pflanzen- und Tierarten bekanntzugeben (Rote Liste Burgenland).“

11. Dem § 17 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern eine Genehmigungspflicht nach § 95 Abs. 1 Z 14 in Verbindung mit § 95 Abs. 3 Burgenländisches Jagdgesetz 2017, LGBL Nr. 24/2017, besteht, ist keine gesonderte Genehmigung erforderlich.“

12. Dem § 22e Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen.“

13. In § 22e Abs. 5 wird das Zitat „§ 18 Abs. 6 und 7 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBL Nr. 18/1969“ durch das Zitat „§ 42 Abs. 8 und 9 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBL Nr. 49/2019,“ ersetzt.

14. In § 24 Abs. 2 wird das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

15. In § 25 Abs. 3 lit. c wird das Zitat „§ 18 Abs. 4 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes“ durch das Zitat „§ 42 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBL Nr. 49/2019,“ ersetzt.

16. In § 36 Abs. 1 wird das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

17. In § 36 Abs. 3 wird das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

18. In § 37 Abs. 3 wird das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

19. In § 40 Abs. 1 wird das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

20. In § 48 Abs. 7 wird das Zitat „§ 17 Abs. 9 bis 11 Burgenländisches Raumplanungsgesetz“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 7 bis 9 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBL Nr. 49/2019,“ ersetzt.

21. In § 53 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „mineralischer Rohstoffe“ die Wortfolge „(wie etwa Steine, Lehm, Sand, Kies, Schotter) oder von Torf“ eingefügt und in Z 1 wird das Zitat „§ 78a Abs. 1 Z 1 bis 3 und Abs. 2“ durch das Zitat „§ 75f Abs. 1 Z 1 bis 5 und Abs. 2“ ersetzt.

22. In § 56 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen“.

23. In § 56 Abs. 2 Z 4 wird der Satzpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. für Verfahren nach § 22e, ausgenommen für ein nach § 22e Abs. 2 durchzuführendes Vorverfahren.“

24. § 69 entfällt.

25. In § 70 wird das Zitat „(§§ 4 Abs. 1, 56, 60, 61, 69)“ durch das Zitat „(§ 4 Abs. 1, §§ 56, 60, 61)“ ersetzt.

26. In § 71 Abs. 1 wird das Zitat „(§§ 4 Abs. 1, 56, 60, 61, 69)“ durch das Zitat „(§ 4 Abs. 1, §§ 56, 60, 61)“ ersetzt.

27. In § 72 Abs. 1 wird das Zitat „(§§ 4 Abs. 1, 56, 60, 61, 69)“ durch das Zitat „(§ 4 Abs. 1, §§ 56, 60, 61)“ ersetzt.

28. Nach § 74 wird folgende Abschnittsbezeichnung samt Überschrift eingefügt:

**„XIV. Abschnitt
Landschaftspflegefonds, Landschaftsschutzabgabe“**

29. Dem § 75a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Abgabenbehörde, und damit für die Einhebung und zwangsweise Einbringung sowie die übrigen Aufgaben der Abgabenbehörde zuständig, ist die Landesregierung. Alle übrigen Aufgaben obliegen der nach § 56 zuständigen Behörde.“

30. Die §§ 75b bis 75d lauten:

„§ 75b

Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit der Landschaftsschutzabgabe

Im Sinne des Abschnitts XIV. dieses Gesetzes ist:

1. „Gewinnen“: das Lösen oder Freisetzen (Abbau) von mineralischen Rohstoffen sowie von Torf und die damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten;
2. „Anlage“: Anlage zur Entnahme mineralischer Rohstoffe (wie etwa Steine, Lehm, Sand, Kies, Schotter) oder von Torf, welche gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 lit. c bewilligungspflichtig ist oder bewilligt wurde oder für welche gemäß § 81 Abs. 18 die Bewilligung als erteilt gilt;
3. „mineralischer Rohstoff“: jedes Mineral, Mineralgemenge oder Gestein (Fest- und Lockergestein), wenn es natürlicher Herkunft ist;
4. „verwertetes Material“: gewonnene mineralische Rohstoffe sowie Torf, welche aus der Anlage verbraucht und an Dritte oder betriebsintern zur Weiterverarbeitung übergeben werden.

§ 75c

Abgabepflichtige oder Abgabepflichtiger, Meldepflicht, Höhe der Abgabe

(1) Abgabepflichtige oder Abgabepflichtiger ist die oder der Bergbauberechtigte im Sinne des § 1 Z 20 Mineralrohstoffgesetz - MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019, sowie die Inhaberin oder der Inhaber einer Anlage zur Gewinnung von Torf.

(2) Jeder Wechsel der oder des Abgabepflichtigen einer Anlage ist der Behörde von der oder vom bisherigen Abgabepflichtigen unverzüglich zu melden.

(3) Kommt die oder der bisherige Abgabepflichtige der Verpflichtung nach Abs. 2 nicht nach, so haftet sie oder er für die im Zeitraum bis zur Information der Behörde anfallenden Abgaben mit der oder dem nunmehrigen Abgabepflichtigen zur ungeteilten Hand.

(4) Die Höhe der Landschaftsschutzabgabe beträgt 0,43 Euro pro m³ des verwerteten Materials.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung den in Abs. 4 genannten Abgabensatz entsprechend den Änderungen der Verbraucherpreise zu Beginn eines Jahres neu festzusetzen, wenn die Änderung der Verbraucherpreise bis Juli des Vorjahres seit der letzten Festsetzung mehr als 10% beträgt. Dabei sind die Kommastellen auf einen ganzen Centbetrag abzurunden. Grundlage für die erstmalige Neufestsetzung ist der für den März 2020 von der Statistik Austria verlaublichte Verbraucherpreisindex 2015.

§ 75d**Anzeigepflicht, Abgabenschuld, Selbstbemessung, Fälligkeit**

(1) Die oder der Abgabepflichtige hat den Beginn und das Ende eines abgabepflichtigen Gewinns mineralischer Rohstoffe und von Torf binnen vier Wochen der Behörde anzuzeigen.

(2) Die Abgabenschuld entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem das gewonnene Material verwertet wird.

(3) Die oder der Abgabepflichtige hat die in einem Kalendervierteljahr entstandene Abgabenschuld selbst zu bemessen.

(4) Die Abgabenerklärung ist nach Gemeinden und Anlagen aufzugliedern und zu folgenden Terminen bei der Abgabenbehörde einzureichen:

Anmeldungszeitraum	Fälligkeitstag
Jänner bis März	15. Mai
April bis Juni	15. August
Juli bis September	15. November
Oktober bis Dezember	15. Februar

Die Abgabe ist jeweils bis zum selben Termin an das Land zu entrichten.

(5) Sofern im jeweiligen Anmeldezeitraum mangels Verwertung keine Abgabenerklärung einzureichen ist, ist dies der Abgabenbehörde bis zu denselben Terminen mitzuteilen.

(6) Die Übermittlung der Erklärungen nach Abs. 4 oder 5 hat elektronisch im Wege des Unternehmensserviceportals (USP) zu erfolgen. Ist der oder dem Abgabepflichtigen die elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, ist der Abgabenbehörde die Beitragsklärung in einer anderen geeigneten Art zu übermitteln.“

31. Nach § 75d werden folgende §§ 75e bis 75g eingefügt:

„§ 75e**Aufzeichnungspflicht, Kontrollmaßnahmen**

(1) Die oder der Abgabepflichtige hat zur Feststellung des Volumens des verwerteten Materials geeignete Aufzeichnungen zu führen. Als Aufzeichnungen in diesem Sinne gelten auch Wiegescheine und Lieferscheine. Die Aufzeichnungen sind nach Gemeinden und Anlagen aufzugliedern und haben jedenfalls das verwertete Material in m³ auszuweisen.

(2) Im Fall der Gewinnung von mineralischen Rohstoffen hat die oder der Abgabepflichtige innerhalb von drei Monaten, nachdem ein Tagbaugrundriss (§ 38 Abs. 1 Z 1 der Markscheideverordnung 2013, BGBl. II Nr. 437/2012) erstellt oder nachgetragen wurde, diesen der Behörde in schriftlicher oder, soweit vorhanden, in elektronisch lesbarer Form vorzulegen. Gleichzeitig mit diesem Kartenwerk sind vorzulegen:

1. die Aufzeichnungen nach Abs. 1,
2. allfällige schnittrissliche Darstellungen des Tagbaugeländes (§ 38 Abs. 1 Z 2 der Markscheideverordnung 2013, BGBl. II Nr. 437/2012),
3. sofern in einem Gewinnungsbetriebsplan, in einem Abschlussbetriebsplan oder in einem Bescheid, mit dem eine Abfallentsorgungsanlage (§ 119a MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019) bewilligt oder Sicherungsmaßnahmen gemäß § 178 oder § 179 MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019, aufgetragen wurden, eine Verfüllung vorgesehen oder aufgetragen ist, nähere Angaben zur Verfüllung, nach Gemeinden und Anlagen aufgliedert, und
4. eine von einer befugten, fachkundigen Person (wie zum Beispiel einer befugten Ziviltechnikerin oder einem befugten Ziviltechniker bzw. einer Markscheiderin oder einem Markscheider) unterfertigte Bestätigung, aus welcher hervorgeht, dass das der Behörde gemeldete verwertete Material dem Volumen der aus der Anlage verbrachten und an Dritte oder betriebsintern zur Weiterverarbeitung übergebenen mineralischen Rohstoffe entspricht (Plausibilitätsprüfung). Die Prüfung ist auf Grundlage des Tagbaugrundrisses und der nach Z 1 bis 3 vorzulegenden Unterlagen durchzuführen.

(3) Die Behörde ist berechtigt, die gemäß Abs. 2 vorgelegten Unterlagen von einer fachlich geeigneten Person prüfen zu lassen. Sofern sich auf Grund dieser Kontrolle eine Abgabennachforderung ergibt, die

den durchschnittlichen selbstbemessenen Jahresabgabenbetrag im Zeitraum, auf den sich die in Abs. 2 genannten Unterlagen beziehen, um mehr als 10% übersteigt, hat die oder der Abgabepflichtige der Behörde unbeschadet des § 75f die Barauslagen, die für notwendige oder zweckmäßige Kontrolltätigkeiten entstanden sind, zu ersetzen.

(4) Kommt die oder der Abgabepflichtige der Verpflichtung nach Abs. 2 auch nach Setzung einer Nachfrist von mindestens drei Monaten nicht nach, ist die Behörde berechtigt, auf Kosten des oder der Abgabepflichtigen entsprechende Unterlagen durch fachlich geeignete Personen anfertigen zu lassen. Sofern die Anfertigung der Unterlagen nicht möglich oder tunlich ist oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist, kann die Abgabenbehörde stattdessen eine Schätzung nach § 184 Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2020, vornehmen.

(5) Die Absätze 2 bis 4 sind sinngemäß auf Anlagen zum Abbau von Torf anzuwenden.

§ 75f

Strafbestimmungen im Zusammenhang mit der Landschaftsschutzabgabe

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht wer

1. durch Handlungen und Unterlassungen die Landschaftsschutzabgabe hinterzieht oder verkürzt, oder
2. die Anzeige gemäß § 75d Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, oder
3. die Abgabenerklärung nach § 75d Abs. 4 nicht, mangelhaft oder verspätet einreicht, oder
4. die Aufzeichnungen nach § 75e Abs. 1 nicht oder nicht vollständig führt, oder
5. der Behörde die Unterlagen gemäß § 75e Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Der Versuch der Abgabenhinterziehung ist strafbar.

(3) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z 1 sind mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, und Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z 2 bis 5 sind jeweils mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, zu bestrafen.

(4) Die Geldstrafen fließen dem Land zu und sind gemäß § 75 Abs. 2 lit. e dem Landschaftspflegefonds zuzuleiten.

§ 75g

Abrechnung der Abgabe, Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der Landschaftsschutzabgabe

(1) Die auf Grund der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2020 geltenden Rechtslage erlassenen Bescheide zur Feststellung der Restkubatur bleiben samt einem in diesem Zusammenhang gegebenenfalls erklärten Verzicht auf Teile der Bewilligung aufrecht.

(2) Die oder der nach den Bestimmungen des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2016 Abgabepflichtige kann der Behörde bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2020 jene Unterlagen vorlegen, aus denen sich ergibt, in welchem Umfang (Kubikmeter) ein Abbau nach Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2016 erfolgt ist. Gleichzeitig ist eine von einer befugten, fachkundigen Person (wie zum Beispiel einer befugten Ziviltechnikerin oder einem befugten Ziviltechniker bzw. einer Markscheiderin oder einem Markscheider) unterfertigte Bestätigung über die Plausibilität der Angaben vorzulegen.

(3) Die Behörde stellt die Höhe der zwischen Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2016 und Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2020 tatsächlich abgebauten Kubatur mit Bescheid fest. Gleichzeitig ermittelt sie, ob bzw. in welchem Umfang die für diesen Zeitraum vorgeschriebene Abgabe von jenem Betrag abweicht, der sich aus der Multiplikation der tatsächlich abgebauten Kubatur mit dem Abgabesatz von 0,43 Euro ergibt (Abrechnungsbescheid). Sofern

1. die oder der nach den Bestimmungen des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2016 Abgabepflichtige mit der oder dem nach den Bestimmungen des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2020 Abgabepflichtigen ident ist, ist ein sich ergebender Überschuss von der oder dem Abgabepflichtigen bei der ersten Abgabenerklärung nach § 75d nach Rechtskraft des Abrechnungsbescheides von der damit bemessenen Abgabenschuld in Abzug zu bringen. Übersteigt der Überschuss die in dieser Abgabenerklärung ausgewiesene Abgabenschuld, so ist der Überschuss mit den folgenden Abgabenerklärungen

solange gegenzurechnen, bis der Überschuss vollständig verrechnet ist. Ein sich ergebender Fehlbetrag ist mit der ersten fälligen Abgabe nach Rechtskraft des Abrechnungsbescheides fällig;

2. keine Identität der oder des Abgabepflichtigen nach den Bestimmungen des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2016 und den Bestimmungen des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2020 vorliegt, ist ein sich ergebender Überschuss an die oder den nach den Bestimmungen des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2016 Abgabepflichtigen binnen sechs Monaten auszuzahlen, ein sich ergebender Fehlbetrag von der oder dem nach den Bestimmungen des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2016 Abgabepflichtigen binnen sechs Monaten nachzuzahlen.

(4) Ein sich aus dem Abrechnungsbescheid nach Abs. 3 ergebender Überschuss oder Fehlbetrag ist mit den nach Rechtskraft des Abrechnungsbescheides anfallenden Ertragsanteilen der Gemeinden gemäß § 75a Abs. 2 solange gegenzurechnen, bis der Betrag vollständig verrechnet ist.

(5) Sofern die oder der nach den Bestimmungen des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2016 Abgabepflichtige die Unterlagen nach Abs. 2 innerhalb der dort festgelegten Frist nicht vorlegt oder mitteilt, die Möglichkeit der Endabrechnung des Zeitraums zwischen Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2016 und Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2020 nicht in Anspruch nehmen zu wollen, bleibt die für den genannten Zeitraum bescheidmäßig vorgeschriebene Höhe der Abgabe unabhängig vom tatsächlichen Abbaufortschritt aufrecht. Dies ist seitens der Behörde mittels Bescheid festzustellen.

(6) Gemeinsam mit der erstmaligen Vorlage der Unterlagen gemäß § 75e Abs. 2 nach Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2020 ist eine von einer befugten, fachkundigen Person (wie zum Beispiel einer befugten Ziviltechnikerin oder einem befugten Ziviltechniker bzw. einer Markscheiderin oder einem Markscheider) unterfertigte Bestätigung, aus der hervorgeht, dass das der Behörde für den Zeitraum seit Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2020 verwertete Material dem Volumen der bzw. des aus der Anlage verbrachten und an Dritte oder betriebsintern zur Weiterverarbeitung übergebenen mineralischen Rohstoffe bzw. Torfs entspricht (Plausibilitätsprüfung), vorzulegen.“

32. In der bisherigen Abschnittsbezeichnung zum XIV. Abschnitt wird die Bezeichnung „XIV.“ durch die Bezeichnung „XV.“ ersetzt.

33. § 78a entfällt.

34. Dem § 80 werden folgende Abs. 11 und 12 angefügt:

„(11) § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Z 1 und 2, § 5 Abs. 3 Z 11, § 6 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 lit. a, § 11 Z 2, §§ 15, 17 Abs. 2, § 22e Abs. 2 und 5, § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 3 lit. c, § 36 Abs. 1 und 3, § 37 Abs. 3, § 40 Abs. 1, § 48 Abs. 7, § 56 Abs. 1 und 2 Z 4, §§ 70, 71 Abs. 1, § 72 Abs. 1, § 81 Abs. 5, 10 und 11 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfällt § 69.

(12) Das Inhaltsverzeichnis, die Abschnittsbezeichnung samt Überschrift zum XIV. Abschnitt, die Abschnittsbezeichnung zum XV. Abschnitt, § 5 Abs. 2 Z 1 lit. c, § 53 Abs. 2, § 75a Abs. 5, §§ 75b bis 75g und § 81 Abs. 18, 19, 20 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2020 treten mit 15. August 2021 in Kraft; gleichzeitig entfallen die §§ 78a und 81a.“

35. In § 81 Abs. 5 wird das Zitat „§ 15 Burgenländisches Raumplanungsgesetz“ durch das Zitat „§ 39 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019“ ersetzt.

36. In § 81 Abs. 10 wird das Zitat „(§§ 60, 62 und 69)“ durch das Zitat „(§§ 60 und 62)“ ersetzt.

37. In § 81 Abs. 11 wird das Zitat „§ 20 Burgenländisches Raumplanungsgesetz“ durch das Zitat „§ 45 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019,“ und das Zitat „§ 20 Abs. 1 Burgenländisches Raumplanungsgesetz“ durch das Zitat „§ 45 Abs. 1 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019,“ ersetzt.

38. In § 81 Abs. 18 wird die Wortfolge „Anlagen zur Entnahme mineralischer Rohstoffe einschließlich der Endgestaltung von Abbaustätten“ durch die Wortfolge „Anlagen zur Entnahme mineralischer Rohstoffe (wie etwa Steine, Lehm, Sand, Kies, Schotter) oder von Torf sowie die Verfüllung solcher und bereits bestehender Anlagen einschließlich der Endgestaltung der Abbaustätten“ ersetzt.

39. In § 81 Abs. 19 wird nach der Wortfolge „mineralischer Rohstoffe“ die Wortfolge „(wie etwa Steine, Lehm, Sand, Kies, Schotter) oder von Torf“ eingefügt.

Bgld. LGBl. Nr. 70/2020 - ausgegeben am 3. November 2020

40. In § 81 Abs. 20 wird nach dem Zitat „LGBl. Nr. 20/2016“ das Zitat „und LGBl. Nr. 70/2020“ eingefügt sowie die Wortfolge „Kies-, Sand-, Schotter-, Stein- oder Lehmbaubauanlage“ durch die Wortfolge „Anlage zur Entnahme mineralischer Rohstoffe (wie etwa Steine, Lehm, Sand, Kies, Schotter) oder von Torf“ ersetzt.

41. § 81a entfällt.

Die Präsidentin des Landtages:
Dunst

Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur